

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Creditreform Nürnberg Aumüller KG (nachfolgend Creditreform genannt) bietet Informationen und Dienstleistungen im Kredit- und Risikomanagement an. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Creditreform erbrachten Dienstleistungen.

I. Allgemeines

1. Die Nutzung der Dienstleistungen von Creditreform setzt eine bestehende Mitgliedschaft des Kunden im Verein Creditreform Nürnberg e.V. voraus. Die Begründung dieser Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind in der Vereinssatzung geregelt.
2. Creditreform führt die Aufträge des Kunden nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen durch.
3. Es gelten die Allgemeinen sowie die geschäftsfeldspezifischen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Vergütungen für Creditreform-Leistungen werden durch den jeweiligen Tarif bzw. die Preisliste bestimmt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Rechnungen sind ohne Abzug sofort und in Euro zu begleichen. Maßgebend sind die in den jeweils gültigen Preislisten bzw. Tarifen genannten Preise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
6. Alle vertraglichen Ansprüche gegen Creditreform verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit der Kunde zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.
7. Creditreform haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Creditreform nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
8. Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Nürnberg. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
9. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder aber später unwirksam wird.

II. SEPA

1. Creditreform ist berechtigt, auf Basis eines gesondert vereinbarten SEPA-Lastschriftmandates fällige Rechnungsbeträge per Lastschrift von dem vom Kunden benannten Bankkonto einzuziehen.
2. Vorhandene Einzugs- /Lastschrifttermächtigungen können auch als SEPA-Lastschriftmandate für SEPA-Basis-Lastschriften genutzt werden. Vor dem ersten SEPA Lastschrifteinzug wird der Kunde unter Mitteilung der notwendigen Mandats- und Referenzdaten unterrichtet.
3. Das Benachrichtigungs-Schreiben (Pre-Notification) kann abweichend von den EU Bestimmungen bis zu drei Tage vor dem Einzug versandt werden. Creditreform behält sich vor, die Pre-Notification mit anderen Informationen, insbesondere mit der Rechnungsstellung, zusammenzufassen. Gleichzeitig ist Creditreform berechtigt, die Pre-Notification in elektronischer Form, beispielsweise als E-Mail, zu übermitteln oder dem Kunden über ein Online-Portal zur Verfügung zu stellen.
4. Ein SEPA-Lastschrifteinzug von Creditreform, der zeitlich bis zu 2 Werktagen von dem in der Pre-Notification genannten Einzugstermin abweicht, berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Lastschrift aufgrund der zeitlichen Abweichung. Die durch die Rückbuchung einer Lastschrift entstehenden Kosten trägt der Kunde unabhängig vom Grund der Rückgabe; ausgenommen sind Rückgaben aufgrund eines berechtigten Widerspruchs.

III. Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsauskünfte

- 1.1 Creditreform erteilt Wirtschaftsinformationen über Firmen, Gewerbetreibende und Freiberufler. Ferner erteilt Creditreform Auskünfte über Privatpersonen. Soweit diese mit Hilfe der Datenbank der Creditreform Boniversum GmbH erteilt werden, gelten ergänzend die AGB der Creditreform Boniversum GmbH.
- 1.2 Eine Auskunftsanfrage gilt als Auftrag, in Form einer Wirtschaftsauskunft die Informationen zu liefern, die Creditreform durch die betriebsübliche Recherche als nach billigem Ermessen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ermittelt hat. Creditreform bietet keine Gewähr für die Vollständigkeit der Informationen, insbesondere nicht für die Einsichtnahme in öffentliche Register. Es bedarf eines speziellen Auftrags, wenn besondere Fragen beantwortet werden sollen.
- 1.3 Online-Auskünfte werden auf der Grundlage der in der Datenbank gespeicherten Informationen ohne weitere Überprüfung der Aktualität erteilt.

Für die Nutzung der Online-Datenbank gilt die gesondert vom Kunden zu unterzeichnende Online-Nutzervereinbarung. Insbesondere trägt der Kunde die Verantwortung für die missbräuchliche Nutzung der Datenbank-Kennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte und dabei eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Creditreform Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass der Kunde die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt, ist Creditreform berechtigt, den Kunden vom Abrufverfahren auszuschließen.

Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein unbefugter Dritter Zugang zu den Datenbank-Kennungen erhalten hat, ist Creditreform unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Creditreform kann in Ausnahmefällen die Erteilung einer Auskunft ablehnen oder sich auf mündliche Berichterstattung beschränken.
- 1.5 Der Kunde verzichtet gegenüber Creditreform auf die Bekanntgabe der Informationsquellen.
- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des bestehenden Auskunftsguthabens oder nach gesonderter Vereinbarung Auskünfte über Unternehmen oder Personen im Bundesgebiet einzuholen. Für Auslands-Auskünfte gelten besondere Tarife.
- 2.2 Vom Kunden bezogene Auskunftsguthaben haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Bis zu 12 Monaten nach Verfall werden sie im Rahmen eines neuen gleichwertigen Abschlusses zurückgenommen, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die im Mitgliedsbeitrag enthalten sind. Für die zurückgenommenen verfallenen Teile des Auskunftsguthabens werden 75 % des gezahlten Preises verrechnet. Der Wert des verfallenen Auskunftsguthabens darf den Wert neu erworbenen Guthabens nicht übersteigen.
- 2.3 Auskunftsguthaben sind nicht übertragbar. Die Einlösung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Preises für Auskunftsguthaben abhängig.
- 2.4 Creditreform ist im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung berechtigt, den Kunden vom weiteren Bezug der Wirtschaftsinformationen bis zur vollständigen Bezahlung auszuschließen.
3. Nach den geltenden Datenschutzbestimmungen setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, dass der Empfänger sein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Im Hinblick auf die in den Creditreform-Wirtschaftsinformationen enthaltenen personenbezogenen Daten verpflichtet sich der Kunde, Wirtschaftsinformationen nur bei Vorliegen dieses Interesses anzufordern und die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses anzugeben. Creditreform ist im Einzelfall berechtigt, das glaubhaft dargelegte Interesse zu überprüfen.

Der Kunde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1f i.V.m. Abs. 4 EU-DSGVO zulässig.
4. Creditreform-Auskünfte sind nur zum persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt, soweit nicht anderes ausdrücklich gestattet ist. Die Weitergabe von Creditreform-Auskünften oder Kopien an Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig wie die Einführung in Prozesse.
5. Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch bei Dritten an. Im Falle einer Datenschutzprüfung bei Dritten ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

IV. Geschäftsbedingungen Inkasso

1. Auftragsgegenstand/Auftragserteilung

1.1. Creditreform übernimmt für den Kunden, im folgenden Auftraggeber genannt, die außergerichtliche Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht titulierter Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet, einschließlich der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und einer Zwangsvollstreckung (Creditreform-Mahnverfahren) sowie nachfolgend die Einziehung bereits gerichtlich festgestellter Forderungen nach erfolgloser Zwangsvollstreckung (Überwachungsverfahren) gegen den Schuldner.

Für das Inkasso gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland gelten gesonderte Tarife.

1.2. Mit der Auftragserteilung stellt der Auftraggeber Creditreform alle für die Inkassobearbeitung erforderlichen Daten und zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Informationen über den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, und wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird. Ferner übermittelt der Auftraggeber Creditreform alle Informationen über erfolgte Zahlungen. Beim Überwachungsverfahren übermittelt der Auftraggeber Creditreform den Originaltitel sowie ggf. vorhandene Vollstreckungsunterlagen und Daten erfolgter Zahlungen. Der Auftraggeber ist Creditreform für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Dies gilt auch und insbesondere bei elektronischer Übermittlung des Auftrags (z.B. Internetportal, Schnittstelle oder einem sonstigen elektronischen Übertragungsweg).

1.3. Mit Abschluss des Inkassovertages tritt der Kunde seine Auszahlungsansprüche aus realisierten Schuldnerzahlungen an Creditreform in der Höhe ab, in der Creditreform Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Auftraggeber erlangt hat oder erlangt. Creditreform nimmt diese Abtretung an. Creditreform kann vom Schuldner eingehende Gelder mit eigenen Ansprüchen gegen den Auftraggeber verrechnen. Dies gilt auch, wenn Dritte für den Schuldner leisten.

1.4. Der Inkassovertrag kommt durch Annahme des Auftrags bezüglich jeder einzelnen Forderung zustande, soweit Creditreform nicht die Annahme innerhalb von einer Woche ablehnt. Bei elektronischer Übertragung trägt der Auftraggeber das Risiko für die Übermittlung des Auftrags.

1.5. Als registrierter Rechtsdienstleister ist Creditreform nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) insbesondere verpflichtet, eine Identifizierung des Vertragspartners vorzunehmen, den/die wirtschaftlich Berechtigte(n) aus der Geschäftsbeziehung zu ermitteln, sowie die Kundenbeziehung kontinuierlich zu überwachen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Kunde insbesondere, Creditreform unaufgefordert über Änderungen in der Geschäftsführung und/oder im Gesellschafterkreis sowie über eine Änderung des Geschäftszwecks zu informieren und Creditreform die entsprechenden Nachweise und Dokumente einzureichen.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Creditreform macht gegenüber dem Schuldner die Hauptforderung und als Nebenforderungen Zinsen und Mahnkosten des Auftraggebers sowie Inkasso-, Rechtsanwalts-, Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Registergebühren und andere als dessen Verzugsschaden geltend.
- 2.2. Creditreform wird die Einziehung der Forderung sachgerecht und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen; dabei wird es die berufsrechtlichen Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. beachten.
- 2.3. Creditreform wird im Rahmen der Forderungseinziehung schriftliche, ggf. telefonische Maßnahmen sowie ggf. Besuche beim Schuldner vor Ort (nach besonderer Absprache und gegen gesonderte Honorierung) einsetzen, erforderliche Ermittlungen durchführen, Zahlungsvereinbarungen schließen, das gerichtliche Mahnverfahren durchführen und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen veranlassen.

Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich darüberhinausgehende Maßnahmen, hat der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten gesondert zu tragen.

- 2.4. Creditreform ist weiterhin nach Maßgabe einer mit dem Kunden getroffenen Absprache berechtigt, zur Erzielung eines Inkassoerfolges dem Schuldner Nachlässe auf die Forderung zu gewähren. Grundsätzlich gilt, dass derartige Vergleichsangebote nur dann mit dem Schuldner besprochen werden, wenn über diesen Informationen vorliegen, die einen Nachlass rechtfertigen (Eintragungen in die Schuldnerverzeichnisse wie die Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vermögensauskunft, das Vorliegen von Inkassomerkmalen bei Creditreform, Sozialhilfebescheid o. ä.) und eine (gerichtliche) Beitreibung keinen kurzfristigen Erfolg verspricht.

Sofern aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht die Einstellung eines Inkassoverfahrens geboten erscheint, begründet Creditreform diese Entscheidung entsprechend. Der Kunde kann Creditreform jedoch anweisen, weitere Maßnahmen (auf sein Kostenrisiko) einzuleiten. Die daraus entstehenden Kosten werden unabhängig von den vereinbarten Inkassokonditionen gesondert in Rechnung gestellt.

- 2.5. Stehen gerichtliche Maßnahmen an, die Creditreform aus rechtlichen Gründen nicht selbst durchführen darf, vermittelt Creditreform den Auftrag an einen Vertragsanwalt und gibt die Forderung an diesen ab, soweit der Auftraggeber bei Auftragserteilung keinen Anwalt bestimmt hat.

Ein Mandatsverhältnis kommt direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragsanwalt zustande. Der Auftraggeber erteilt dem Vertragsanwalt Vollmacht einschließlich Unter- und Geldempfangsvollmacht.

Der Auftraggeber ermächtigt den Vertragsanwalt, die Korrespondenz, das Berichtswesen und die Abrechnung grundsätzlich über Creditreform vorzunehmen. Der Vertragsanwalt wird die Forderungssache nach Durchführung der gerichtlichen Maßnahmen zur weiteren Einziehung an Creditreform zurückgeben.

Die Vergütung des Vertragsanwalts einschließlich Auslagenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 2.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Übergabe der Mandate an Creditreform zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung nicht mehr über die Forderung zu verfügen oder mit dem Schuldner in Verhandlungen einzutreten oder gegen ihn – unmittelbar oder mittelbar durch Dritte – vorzugehen. Soweit derartige Handlungen im Einzelfall erforderlich sind, stimmt der Auftraggeber diese zuvor mit Creditreform ab. Wenn der Schuldner direkt Kontakt mit dem Auftraggeber aufnimmt, verweist dieser den Schuldner an Creditreform. Der Schriftwechsel mit dem Schuldner ist im Interesse einer einheitlichen Forderungsbeitreibung ausschließlich über Creditreform zu führen.
- 2.7. Der Auftraggeber wird Creditreform fristgerecht auf Anforderung die Forderung betreffende Unterlagen wie Auftrag, Leistungsnachweis, Korrespondenz und andere sowie die für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Informationen und Stellungnahmen übermitteln und Creditreform bei der Geltendmachung der Forderung umfassend unterstützen.

Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen des Schuldners entgegenzunehmen.

- 2.8. Der Auftraggeber wird Creditreform über Zahlungen des Schuldners, die Forderung betreffende Korrespondenz und weitere Vorkommnisse wie zum Beispiel Warenretouren oder anderes sofort informieren.
- 2.9. Creditreform wird dem Auftraggeber Sachstandsberichte nach Absprache in angemessenem Umfang erteilen und digital zur Verfügung stellen. Form, Inhalt und Zeitpunkt der Berichte werden von Creditreform und dem Kunden gesondert festgelegt.
- 2.10. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Falle einer Insolvenz des Schuldners die im Rahmen der Forderungseinziehung geleisteten Zahlungen des Schuldners vom Insolvenzverwalter auf Grund der Regelungen der Insolvenzordnung bis zu 10 Jahre rückwirkend angefochten werden können. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung kann der Auftraggeber verpflichtet sein, vom Schuldner geleistete Beträge an den Insolvenzverwalter zurückzuerstatten. Creditreform übernimmt keine Verantwortung dafür, ob beim Schuldner eingezogene Forderungen der späteren Anfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegen. Auch im Falle der Rückerstattung vereinnahmter Beträge an den Insolvenzverwalter ist Creditreform berechtigt, bereits vereinnahmte Vergütungsbestandteile, insbesondere die Erfolgsprovision, zu Lasten des Auftraggebers weiterhin einzubehalten bzw. dem Auftraggeber die vom Schuldner gezahlten und an den Insolvenzverwalter auszugehenden Vergütungsbestandteile zu belasten.

3. Vergütung/Auslagenerstattung/Abrechnung

- 3.1. Creditreform erhält im Creditreform-Mahnverfahren für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen unter Anwendung von § 4 Abs. 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (EGRDG) gemäß den zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Auf Wunsch stellt Creditreform dem Auftraggeber eine Übersicht der Vergütung nach dem RVG zur Verfügung. Ergänzend gilt eine Vergütung gemäß „Preisliste / Tarif für Inkassodienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart.

Die Bearbeitungsvergütung (Auftragsvergütung) ist bei Erteilung des Auftrags fällig, die anderen Vergütungen und Auslagen werden erst mit Beendigung des Inkassoauftrages fällig und sind bis dahin gestundet. Creditreform macht die Vergütungen mit Ausnahme der Erfolgsprovision als Verzugschaden beim Schuldner geltend und vergütet sie dem Auftraggeber im Erfolgsfall zurück, wenn er sie bereits vorab an Creditreform gezahlt hat.

Werden die Vergütungen mit Ausnahme der stets allein vom Auftraggeber zu tragenden Erfolgsprovision und die Auslagen nicht als Verzugsschaden vom Schuldner ausgeglichen, erfolgt in Höhe der offenen Vergütungen und Auslagen die Abtretung gemäß 1.3 an Erfüllung statt. Creditreform nimmt die Abtretung an.

- 3.2. Creditreform erhält im Überwachungsverfahren für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen gemäß analoger Anwendung des RVG in der jeweils gültigen Fassung sowie die Auslagen gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Die vom Kunden zu entrichtenden Fremdkosten wie z. B. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Ermittlungskosten etc. werden von Creditreform verauslagt. In Höhe der nicht beim Schuldner realisierten Vergütungsbestandteile und Fremdauslagen tritt der Kunde seinen Verzugsschaden an Creditreform an Erfüllung statt ab. Creditreform nimmt die Abtretung an

Creditreform übernimmt im Überwachungsverfahren das Kostenrisiko und stellt den Auftraggeber damit im Nichterfolgsfall von Kostenbelastungen frei. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß 2.3 Absatz 2 und entsprechende, die zur Durchführung gemäß 2.5 Absatz 1 an den Vertragsanwalt vermittelt werden.

Creditreform hat das Recht, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlich erscheinenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen.

Creditreform kann die Übernahme des Kostenrisikos ablehnen.

Im Erfolgsfall steht Creditreform die Erfolgsprovision gemäß „Preisliste / Tarif für Inkassodienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung aus den eingegangenen Geldern zu, von denen vorher Auslagen und Vergütungen abgezogen werden. Diese Erfolgsprovision wird auch bei der Realisierung von Teilbeträgen fällig.

Zwischen Creditreform und dem Kunden können abweichende Provisionsvereinbarungen getroffen werden.

- 3.3. Creditreform ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss bis zur Höhe der entstandenen und voraussichtlich entstehenden Vergütungen (mit Ausnahme der bezahlten Bearbeitungsvergütung) und Auslagen zu verlangen bzw. eingehende Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuss einzubehalten.
- 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf alle Zahlungen des Schuldners – auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung für diesen leisten – die Erfolgsprovision zu zahlen, soweit Maßnahmen von Creditreform mitursächlich für die Zahlung waren sowie im Falle einer von ihm akzeptierten Aufrechnung mit einer Gegenleistung oder einer Warengutschrift auf deren Wert. Dieser Anspruch von Creditreform besteht auch dann, wenn die Zahlung direkt beim Auftraggeber eingeht.
- 3.5. Creditreform ist berechtigt, jeweils vor Weiterleitung der vom Schuldner erlangten Gelder an den Kunden die entstandenen Auslagen und Vergütungen, sowie einen seinem Provisionsanteil entsprechenden Betrag einzubehalten oder zu verrechnen. Die Forderung gegen den Schuldner wird mit der Auftragserteilung an Creditreform insoweit abgetreten, als der Verein Creditreform Nürnberg e.V. oder die Creditreform Nürnberg Aumüller KG Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Kunden haben oder erlangen.

Creditreform kann nach seiner Wahl verrechnen oder aufrechnen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf monatliche Auskehrung der auf die Forderung eingehenden Zahlungen, soweit diese nach

einem Vorschusseinbehalt mehr als 50,00 Euro betragen. Darunterliegende Beträge überweist Creditreform spätestens nach drei Monaten.

4. Handakten

Der Auftraggeber ermächtigt Creditreform, Handakten sechs Monate nach Erteilung der Schlussabrechnung zu vernichten, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist die Herausgabe verlangt oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Ist die Forderung nicht erledigt, händigt Creditreform die Originalunterlagen des Auftraggebers sowie ggf. Titel und Vollstreckungsunterlagen an den Auftraggeber aus, soweit Ansprüche von Creditreform inkl. verauslagter Kosten vom Kunden beglichen sind.

5. Haftung/Verjährung

- 5.1. Creditreform haftet nur dann für die Verjährung von Forderungen, wenn der jeweilige Inkassoauftrag mindestens 3 Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist oder der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich auf eine drohende Verjährung hingewiesen hat und Creditreform eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist.
- 5.2. Creditreform ist zur Vermeidung daraus entstehender Kosten für den Auftraggeber nicht verpflichtet, die Verjährung von Verzugszins- und Vollstreckungskostenersatzansprüchen zu verhindern. Eine Haftung von Creditreform ist insoweit ausgeschlossen.

6. Datenschutz/Meldeverkehr

- 6.1. Creditreform wird die im Rahmen des Forderungseinzugs DV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und auf Basis der geltenden Datenschutzgesetze verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter von Creditreform sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 6.2. Creditreform ist berechtigt, Daten aus Inkassoverfahren für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften zu nutzen und zu übermitteln.
- 6.3. Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch bei Dritten an. Im Falle einer Datenschutzprüfung von Dritten ist Creditreform berechtigt, die Identität des Auftraggebers und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

7. Vertragsdauer/Kündigung

7.1 Beendigung

Der einzelne Inkassoauftrag endet, wenn die Forderung ausgeglichen ist (Voll-/Teilzahlung/Verzicht) oder Creditreform nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der Beitreibung feststellt; sie ist beim Creditreform-Mahnverfahren auch dann gegeben, wenn eine Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist und weitere Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sind. Für die Vergütungen und Auslagererstattung gilt für das Creditreform-Mahnverfahren siehe 3.1 bzw. für das Überwachungsverfahren siehe 3.2.

7.2 Kündigung des Creditreform-Mahnverfahrens

Der Inkassovertrag kann bezüglich des Creditreform-Mahnverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die gemäß „Preisliste / Tarif für Inkassodienstleistungen“ bereits entstandenen Vergütungen sowie die Auslagen.

7.3 Kündigung des Überwachungsverfahrens

Der Inkassovertrag kann bezüglich des Überwachungsverfahrens erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die entstandenen Vergütungen und Auslagen gemäß „Preisliste / Tarif für Inkassodienstleistungen“ bis höchstens zu einem Betrag entsprechend der im vollen Erfolgsfall erzielbaren Erfolgsprovision sowie bei vorangegangenen Creditreform-Mahnverfahren die diesbezügliche nicht durch Schuldnerzahlungen ausgeglichenen Vergütungen und Auslagen.

7.4 Kündigung des Inkassoauftrags bei bevorstehenden Zahlungen

Sind Maßnahmen von Creditreform in Creditreform-Mahn- oder Überwachungsverfahren mit ursächlich dafür, dass der Schuldner Zahlungen leistet, Ratenzahlungsvereinbarungen abschließt oder Zahlungen ankündigt, hat der Auftraggeber ungeachtet der Kündigung darauf die Erfolgsprovision und die offenen Auslagen zu zahlen. Direktzahlungen stehen Zahlungen an Creditreform gleich. Die Erfolgsprovision wird jeweils ermittelt aus den Zahlungsbeträgen bzw. den zu erwartenden Zahlungen.

7.5 Kündigung des Inkassoauftrags bei Pflichtverletzungen durch den Kunden

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesen AGB, insbesondere seinen Verpflichtungen nach Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8, trotz vorheriger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist Creditreform berechtigt, die Inkassovereinbarung fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber schuldet Creditreform in diesem Fall die gemäß „Preisliste / Tarif für Inkassodienstleistungen“ im vollen Erfolgsfall erzielbare Vergütung.

8. **Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):**

Creditreform nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.